Geschäftsordnung des ASV Aichwald e.V. 1946

Beschlossen in der Vereinsratssitzung am 07.12.2005

- Gemäß den Paragraphen der Satzung regelt diese Geschäftsordnung nähere Einzelheiten hierzu.
- 2. Einberufung von Versammlungen und Organen
 - a) Vorstandssitzungen und Vereinsratssitzungen: Die Einladung erfolgt im Auftrag des Vorstandssprechers durch die Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Sie gilt ab dem 8.Tag vor der Sitzung als endgültig. Falls weitere Tagesordnungspunkte von den Mitgliedern des Vorstandes bzw. Vereinsrates beantragt wurden, ist dann eine neue Tagesordnung zu versenden.
 - b) Abteilungsversammlungen
 Die Einladung erfolgt durch die Abteilungsleitung mindestens 4 Wochen vor der Sitzung.
 Die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen.
 Die jährliche Abteilungsversammlung hat bis zum 30.09. des laufenden Jahres stattzufinden.
- 3. Versammlungsleitung
 - a) Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter (Vorstandssprecher, Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter) eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
 - b) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
 - c) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
 - d) Beschlüsse dürfen nur zu einem in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkt gefasst werden, aber nicht unter dem Punkt "Verschiedenes".
- 4. Worterteilung und Rednerfolge

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort; gegebenenfalls anhand einer Rednerliste. Er kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

- 5. "Wort zur Geschäftsordnung"
 - a) Der Versammlungsleiter kann Jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
 - b) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für und ein Gegenredner gehört werden.
- 6. Anträge zur Geschäftsordnung
 - a) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
 - b) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen (Diese sind auf jeden Fall noch zu hören).

7. Abstimmungen

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- b) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter oder Protokollführer/in zu verlesen.
- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- d) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- e) Nach Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter Jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- f) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

8. Versammlungsprotokolle

- a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die zu Beginn der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen sind.
- b) Das Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereines, sowie das der Delegiertenversammlung sind an der nächstfolgenden Vereinsratssitzung zu genehmigen.
- c) Genehmigte Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Alle Versammlungsprotokolle sind innerhalb von 6 Wochen der Geschäftstelle zur Verfügung zu stellen.

9. Ordnungsgelder

Der Vorstand kann gegen Abteilungen in besonderen Fällen von Verletzungen gegen Pflichten, die in Satzung und Ordnungen festgehalten sind, Ordnungsgelder verhängen. Die Ordnungsgelder sollen restriktiv eingesetzt werden.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 08.12.2005 in Kraft.

Historie: Änderungen der Geschäftsordnung

 Anpassung und Ergänzung dieser Ordnung im vierten Quartal 2005, beschlossen in der Vereinsratssitzung am 07.12.2005.